

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
(BGS-EWS) der Gemeinde Unterdietfurt**  
vom 02.08.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Unterdietfurt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§1 Die Gemeinde Unterdietfurt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.“

**§ 2**

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,95 €, pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 19,66 €.

(2) Darf von einem Grundstück nur Schmutzwasser eingeleitet werden, wird ein Beitrag nach der Grundstücksfläche nicht erhoben.

**§ 3**

Diese Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Unterdietfurt tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gemeinde Unterdietfurt  
Unterdietfurt, 02.08.2023

Bernhard Blümelhuber  
Erster Bürgermeister

